

## **STATUTEN DES VEREINS Junge Bühne Bern**

### **Art. 1 PERSÖNLICHKEIT/SITZ**

Die Junge Bühne Bern ist ein gemeinnütziger Verein nach Art.60 ff ZGB. Er ist von den Steuerbehörden als ebendieser anerkannt, und von der Steuerpflicht befreit.

Der Vereinssitz ist Brückenpfeiler, Dalmaziquai 69, 3005 Bern.

### **Art. 2 ZWECK**

Der Verein bietet Theaterclubs für Kinder und Jugendliche an, welche von professionellen Theater- und Tanzschaffenden geleitet werden. Den Kindern und Jugendlichen wird Gelegenheit geboten, Theaterluft zu schnuppern, ihre Kreativität auszuleben, eigene Ideen umzusetzen und spannende Produktionen zu erarbeiten.

Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen wird aktiv aufgenommen und spielerisch verarbeitet. Die Theaterclubs sind deshalb immer partizipativ, inklusiv und präventiv.

Der Verein arbeitet mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen zusammen, um Festivals, Projekte in Quartieren und Schulen oder andere Aktivitäten zur Kulturvermittlung zu realisieren.

Er unterstützt freie Theater- und Tanzgruppen bei Gastspielen in seinen Räumlichkeiten.

### **Art. 3 MITTEL**

Der Verein verfügt über das Vereinsvermögen, welches sich aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen aller Art zusammensetzt. Das Rechnungsjahr schliesst am 31. Dezember.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist nur in der Höhe des Vereinsbeitrags möglich.

### **Art. 4 MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Alle Clubteilnehmenden sind automatisch Vereinsmitglieder.

Die Mitarbeiter/innen der Jungen Bühne Bern, sowie die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Mitarbeit automatisch Mitglieder und von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Rechnungsjahres oder im gegenseitigen Einvernehmen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilmässige Auszahlung des Vereinsvermögens.

### **Art. 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträgen
- Abnahme des Tätigkeitsberichts
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 6 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Diese werden auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Das Team hat eine Vertretung im Vorstand mit Stimmrecht. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand konstituiert sich selbst und zeichnet mit Kollektivunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

Der Vorstand erfüllt weiter alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Überwachung des Budgets sowie die Sicherstellung der Finanzierung der Vereinstätigkeit
- Wahl der Geschäftsleitung und Erlass eines Pflichtenheftes, in dem deren Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.
- Mitunterzeichnung der Verträge von festen Mitarbeiter/innen, die von der Geschäftsstelle eingestellt werden.
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung

#### **Art. 7 GESCHÄFTSLEITUNG**

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten gemäss dem Vereinszweck
- Berufung der dazu nötigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vertretung der Jungen Bühne Bern nach aussen

#### **Art. 8 REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Sie wird auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Auflösung des Vereins kann durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen. Die Auflösungsversammlung bestimmt die Nutzniesserin.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. April 2021 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Mai 2020

Jonas Kubioka

Bern 16.04.2022

